Bundesministerium 18.02.2020 zu 370/J (XXVII, GP) bmkoes.gv.at

Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

> Mag. Werner Kogler Vizekanzler Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.037.368

Wien, am 14. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Dezember 2019 unter der **Nr. 370/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Spesenabrechnungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage ist einleitend festzuhalten, dass grundsätzlich gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt werden.

Um auch besonderen dienstlichen Bedürfnissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Zu Frage 1:

- Welche konkreten Ausgaben fallen in Ihrem Ressort unter Repräsentationsausgaben?
 - a. Welche Regelungen gibt es diesbezüglich?

Die Verrechnung von Repräsentationsausgeben erfolgt entsprechend den Vorgaben/Regelungen des vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Kontierungsleitfadens (auf Grundlage der Anlage 1 der Kontenplanverordnung 2013):

"Hier sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Repräsentation eines HHLO nach § 6 Abs. 1 BHG 2013 für offizielle Anlässe, die nach außen gerichtet sind, zu verrechnen. Repräsentationsaufwendungen werden im Sinne der allgemeinen Bedeutung des Wortes als die gesellschaftlichen Aufwendungen zu umschreiben sein, die ein Repräsentant im Interesse einer entsprechenden Vertretung der von ihm Repräsentierten macht, also jene Aufwendungen, die ihm nur kraft seiner besonderen Stellung erwachsen.

Es zählen alle Aufwendungen aus Anlass von Staatsbesuchen sowie Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen zu den Repräsentationsaufwendungen.

Weiters haben neben den aus solchen Besuch-Anlässen aus Anlass von Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis- Staatspreis- und Ordensverleihungen sowie Journalisteneinladungen u. ä. gegebene Empfänge (einschließlich "kleine Buffets", Arbeitsessen u. ä.), Presseveranstaltungen (-konferenzen, -gespräche) u. dgl. bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen für Repräsentation auch solchen repräsentativen Charakter."

Zu Frage 2:

- Gibt es in Ihrem Ressort Personen, die über eine Kreditkarte verfügen, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurde bzw. über das Ressort abgerechnet wird?
 - a. Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich hierbei?
 - b. Wenn ja, welche Personen verfügen über eine solche Kreditkarte?
 - c. Wenn nein, wie erfolgen die Abrechnungen, wenn nicht mit solch einer Kreditkarte bezahlt wurde, sondern mit privaten Karten oder in bar?

Zum Stichtag 18. Dezember 2019 verfügten nach den mir vorliegenden Informationen im damaligen Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport insgesamt 6 Personen über eine Kreditkarte (Sektionsleitung: 3, IT-Bereich: 2, Fachbereich/Referent/in: 1). Ich darf auch auf die Beantwortung zu Frage 3 verweisen.

Die Abrechnungen von privat bevorschussten Ausgaben, die mittels privater Kreditkarte oder in bar bezahlt wurden, erfolgen im Dienstweg mittels Antragstellung. Den Ansuchen sind die Originalrechnungen bzw. die Zahlungsbestätigungen anzuschließen und sämtliche für die Verrechnung erforderlichen Zusatzinformationen bekanntzugeben.

Die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe derartiger Ausgaben wird durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit (jeder einzelnen Ausgabe) durch den Verantwortlichen - im Regelfall durch den unmittelbaren Vorgesetzten - bestätigt (siehe auch Beantwortung der Fragen 4 und 12).

Zu den Fragen 3 und 11:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Nutzung der Kreditkarten?
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?
 - b. Wenn nein, nach welchen Kriterien dürfen die Kreditkarten Ihres Ressorts verwendet werden?
- Gibt es in Ihrem Ministerium einen definierten Ausgaberahmen für die Kreditkarten Ihres Ressorts?
 - a. Wenn ja, gibt es diesen für die jeweiligen Personen die die Befugnis haben die Karte zu verwenden und wie hoch ist er?
 - b. Wenn ja, gibt es diesen für jede einzelne Zahlung und wie hoch ist er?
 - c. Wenn ja, gibt es diesen für einen definierten Zeitraum und wie hoch ist er?

Kreditkarten werden im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten Personenkreis ausgegeben, der dienstliche Ausgaben zu tätigen hat, die sinnvollerweise mit dem Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist. Alle Ausgaben stehen ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

Die Verwendung der Kreditkarte erfolgt gemäß den Vorgaben der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten des Bundesministeriums für Finanzen. Demnach wurde im BMKÖS ein monatlicher Betrag von € 3.000,00 pro Kreditkarte als Ausgaberahmen festgelegt.

Zu den Fragen 4 und 12:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder private Karten?
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?
 - b. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Barauslagen abgerechnet?

- c. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt wurden, abgerechnet?
- Wer kontrolliert in Ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?

Die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Abrechnungen von Spesen durch Barauslagen oder private Karten, die Verwendung der Kreditkarten des Ministeriums sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgeben werden durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit (jeder einzelnen Ausgabe) durch den Verantwortlichen - im Regelfall durch den unmittelbaren Vorgesetzten (im Falle von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eines Kabinetts durch den Kabinettschef) - bestätigt. Eine Obergrenze wurde nicht festgelegt.

Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt ("Vieraugenprinzip") und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofes.

Zu Frage 5:

- Dürfen über diese Kreditkarten nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden?
 - a. Wenn nein, welche sonstigen Ausgaben dürfen über diese Kreditkarten bezahlt bzw. abgerechnet werden?

Nein. Die Verwendung erfolgt, wie bereits ausgeführt, gemäß den Vorgaben der BMF Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten. Demnach dürfen auch andere als Repräsentationsausgaben über Kreditkarten bezahlt werden. Sämtliche Ausgaben müssen jedoch im Zusammenhang mit dem dienstlichen Bedarf stehen.

Zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen 6 bis 9 darf ich vorab auf Folgendes hinweisen: Das damalige Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport wurde mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 (BGBI. I Nr. 164/2017) errichtet, ich bitte um Verständnis, dass eine Beantwortung daher erst ab dem 8. Jänner 2018 erfolgen kann.

Zu Frage 6:

- Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis die Kreditkarten zu verwenden bzw. abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):
 - a. der XXV. GP?
 - b. der XXVI. GP?

Insgesamt wurden im Zeitraum 8. Jänner 2018 bis 22. Oktober 2019 Kosten in Höhe von € 33.150,18 über Ressortkreditkarten abgerechnet.

Zu Frage 7:

- Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Karte abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):
 - a. der XXV. GP?
 - b. der XXVI. GP?

Grundsätzlich hat jede/r Ressortbedienstete die Befugnis, im Zusammenhang mit dem dienstlichen Bedarf stehende Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Kreditkarte abzurechnen. Ich ersuche um Verständnis, dass aufgrund des für die Erhebung der nachgefragten Daten notwendigen übermäßig hohen Verwaltungsaufwandes eine Beantwortung dieser Frage nicht erfolgen kann.

Zu Fragen 8:

- Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)
 - a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?

Die Repräsentationsausgaben im Zeitraum 8. Jänner 2018 bis 22. Oktober 2019 betrugen insgesamt € 186.774,65. Davon wurde ein Betrag von € 7.198,97 über Ressortkreditkarten abgerechnet.

b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?

Ich bitte um Verständnis, dass wegen des für die Beantwortung erforderlichen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes eine Beantwortung nicht erfolgen kann.

Zu Frage 9:

- Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)
 - a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
 - b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?

Die Frage ist wortgleich mit Frage 8, ich darf auf meine dortigen Ausführungen verweisen.

Zu Frage 10:

- Gab es in den unter den Punkten 6 und 7 genannten Zeiträumen Vorfälle von Repräsentationsausgaben in Ihrem Ressort die nicht anerkannt wurden bzw. eine missbräuchliche Verwendung bedeutet haben?
 - a. Wenn ja, was waren das für Ausgaben, wie hoch waren diese Ausgaben und wer waren die Personen?
 - b. Wenn ja, gab es Konsequenzen für diese Personen und erfolgten dementsprechende Rückzahlungen?

Nach den vorliegenden Informationen sind keine Vorfälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

Zu den Fragen 13 bis 21:

- Aus wie vielen Fahrzeugen besteht der gesamte Fuhrpark des Bundeskanzleramts (mit der Bitte um Angabe der Automarken und entsprechenden Modellbezeichnungen)?
- Wann wurden die Fahrzeuge jeweils angeschafft?
- Wie hoch waren die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge?
- Besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung (Fernseher, extra Verkleidung des Cockpits, ferngesteuertes Parken, Panorama-Dach, Lederlenkrad)?
 - a. Wenn ja, welches Fahrzeug besitzt welche Sonderausstattung und wie viel hat diese gekostet?
- Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Fahrzeuge angeschafft?
- Mit welcher Begründung besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung?
- Welche Personen haben die Befugnis mit diesen Fahrzeugen zu fahren?
- Stehen die Fahrzeuge auch für die private Nutzung der autorisierten Personen zur Verfügung?
- Gibt es innerhalb des Bundeskanzleramts eine Regelung für die private Nutzung der Fahrzeuge?
 - a. Wenn ja, wem steht die private Nutzung zu und wie lautet die exakte Regelung?

Diese Fragen beziehen sich auf den Fuhrpark des Bundeskanzleramts und betreffen somit keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Mag. Werner Kogler